

bringen, auf jeden Fall im Nachtrag I oder im Nachtrag II diese zusätzlichen Kredite aufführen. Einer solchen Auslegung könnte ich zustimmen, sofern die Betonung auf einer vorübergehenden Lösung liegt. Ich nehme an, dass dieses «vorübergehend» nur Bedeutung für das laufende Jahr haben kann, denn für das folgende Jahr diskutiert das Parlament ja die Personalbestände auf jeden Fall beim Voranschlag wieder. Das wäre eine Lösung, der man ohne Bedenken zustimmen könnte, besonders dann, wenn der Bundesrat für dieses zusätzliche Personal nicht einmal zusätzliche Mittel brauchte, weil er irgendwo eine Einsparung machen könnte.

Bundesrätin Kopp: Der Antrag des Bundesrates war nicht ein Racheakt, wie das Herr Hefti zu formulieren beliebte, sondern das war die Konsequenz der Motion Lüchinger, die wollte, dass der Bundesrat auch in ausserordentlichen Fällen die nötige Handlungsfähigkeit erhält. Das ganze Gesetz steht ja unter diesem Zeichen, und es war eine logische Konsequenz, dass man diese Handlungsfähigkeit dem Bundesrat auch auf dem personellen Sektor erhalten wollte. Es versteht sich von selbst, dass von solchen ausserordentlichen Kompetenzen nur in wirklich ausserordentlichen Fällen Gebrauch gemacht wird. Aber Herr Jagmetti hat zu Recht darauf hingewiesen: Im Gegensatz zur normalen Verwaltungstätigkeit, die planbar ist, können wir den Zustrom von Asylbewerbern nicht planen. Vom Finanziellen her gesehen – auch das hat die Vergangenheit gezeigt – dürfte es wesentlich günstiger sein, wenn man die Gesuche rasch behandelt, als wenn man wiederum einen Pendenzenberg entstehen lassen würde.

Nun hat der Bundesrat ausdrücklich gesagt, diese Hilfskräfte sollten vorübergehend eingestellt werden können. Herr Lüchinger hat das präzisiert, nämlich dahingehend, dass das Parlament mit dem Voranschlag auf Ende Jahr darüber zu befinden hat, ob diese Stellen zu bewilligen seien oder nicht; wenn nicht, dann muss der Bundesrat diese Stellen wieder abbauen bzw. kompensieren. Der Bundesrat erachtet den Antrag von Herrn Lüchinger als eine wünschbare Präzisierung; er geht in der Richtung, die er selber vorgeschlagen hat, aber er zeigt die Kompetenz des Parlamentes deutlicher auf.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zum Verhältnis von Artikel 2 Absatz 3 (neu) und Artikel 2a. Der Artikel 2 Absatz 3 ritzt, wenn Sie ihn genau lesen – und darauf hat Herr Muheim völlig zu Recht hingewiesen – natürlich ganz allgemein an der Personalplafonierung. Das ist auch der Grund, weshalb dieser Antrag in der nationalrätlichen Kommission eine Mehrheit fand. Einerseits waren die Mitglieder der Finanzdelegation der Meinung, sie würden weniger weit gehen als der Antrag des Bundesrates, und andererseits haben diejenigen, die diesen Antrag unterstützen, an einer generellen Ritzung des Personalstopps ein Interesse. Ich sage Ihnen das einfach um der Ehrlichkeit willen.

Der Bundesrat wollte nicht so weit gehen, sich über diesen neuen Artikel 2 Absatz 3 auf dem gesamten Personalsektor zusätzlich Personal zu verschaffen – allenfalls, Herr Hefti, unter Umgehung der Finanzkommission –, sondern der Bundesrat wollte sich diese Kompetenz nur ganz speziell auf dem Asylsektor einräumen, wo er diese Planung nicht hat. Wenn Sie also, wie das Herr Hefti und die Minderheit vorschlagen, den Artikel 2a, wie der Nationalrat ihn auf Antrag von Herrn Lüchinger genehmigt hat, streichen und zu Artikel 2 Absatz 3 gehen, dann ritzen Sie die Personalplafonierung. Ich fühle mich einfach verpflichtet, Ihnen das noch zu sagen. Wenn Sie hingegen, wie Herr Miville das ursprünglich vorgeschlagen hat, den neu eingeführten Artikel 2 Absatz 3 streichen und dafür dem Artikel 2a zustimmen, dann gehen Sie weniger weit und geben trotzdem dem Bundesrat die nötige Flexibilität, aber eben nur auf dem Asylsektor. Deshalb bin ich der Meinung – da komme ich sicher auch Herrn Ständerat Letsch entgegen –, der Artikel 2 Absatz 3 müsse gestrichen werden und der Artikel 2a – hier allerdings treffe ich nicht seine Meinung – verdiene Zustimmung.

Um einerseits dem Gedanken der Personalplafonierung für die gesamte Verwaltung, andererseits aber der speziellen Situation Rechnung zu tragen, wie wir sie im Asylbereich haben, beantrage ich Ihnen, Artikel 2 Absatz 3, der neu eingefügt wurde, zu streichen und dem Artikel 2a in der Formulierung des Nationalrates zuzustimmen.

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung. Ich schlage Ihnen vor, vorerst über Artikel 2 Absatz 3 (neu) zu entscheiden. Es besteht von seiten der Ratsmitglieder kein Streichungsantrag, aber der Bundesrat beantragt uns, Artikel 2 Absatz 3 zu streichen. Schliesst sich Herr Letsch dem Antrag des Bundesrates an?

Letsch: Ich schliesse mich dem Antrag des Bundesrates an.

Art. 2 Abs. 3 – Art. 2 al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates (Streichen)	15 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen

Art. 2a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	21 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	26 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

86.251

**Pétition des «Centre social protestant»
Rückweisung von Asylbewerbern**

**Pétition du «Centre social protestant»
Renvoi de demandeurs d'asile**

M. Miville présente au nom de la Commission le rapport écrit suivant:

1. Le 21 août 1985, le «Centre social protestant» de Genève et le «Comité suisse pour la défense du droit d'asile» à Lausanne ont fait parvenir une pétition, signée par 3654 personnes. Les pétitionnaires demandent que cessent immédiatement les renvois par la force, dans leur pays d'origine, des candidats à l'asile séjournant en Suisse depuis plusieurs années et à qui l'asile politique a été refusé, pour autant que ceux-ci n'aient pas gravement contrevenu aux lois de notre pays.

2. La commission qui est chargée d'étudier le projet de modification de la loi sur l'asile a examiné cette pétition, dans sa séance du 1er mai 1986. Elle a constaté que le

problème faisant l'objet de la dite pétition a été discuté de manière approfondie, en rapport avec la révision de la loi. En délibérant sur cet objet, les Chambres arrêtent aussi leur attitude face aux préoccupations des pétitionnaires.

La commission renvoie au contenu de la discussion concernant la loi sur l'asile dans les deux conseils, et notamment au projet de solution dite «globale».

La commission renonce à transmettre cette pétition, vu qu'elle a été adressée en même temps aussi au Conseil fédéral.

Antrag der Kommission

Aus diesem Grund beantragt die Kommission, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

Pour cette raison, la commission propose que l'on prenne acte de cette pétition, mais sans lui donner de suite.

Zustimmung – Adhésion

86.255

Petition für eine menschliche Asylpraxis Pétition pour une pratique de l'asile plus humaine

Herr **Miville** legt namens der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht vor:

1. Am 4. März 1986 reichte ein Petitionskomitee, das von 50 Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens unterstützt wird, zuhanden des Bundesrates und des Parlamentes eine «Petition für eine menschliche Asylpraxis» ein. Die Eingabe ist von zirka 51 000 Personen unterschrieben worden, welche über die zunehmende Verschärfung des Asylpraxis beunruhigt sind und wollen, dass die Schweiz eine Zufluchtstätte für Verfolgte bleibt. Die Petition soll zeigen, dass viele Mitbürgerinnen und Mitbürger bereit sind, eine entsprechende Politik der Behörden mitzutragen.

Die Petition – die nicht von den Hilfswerken ausgeht – lädt die Behörden ein,

– dem menschlichen Aspekt des Problems unbedingt Rechnung zu tragen, und zwar sowohl bei der zur Diskussion stehenden Revision des Asylgesetzes als auch bei der täglichen Anwendung dieses Gesetzes durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die kantonalen Behörden;

– die Realität der Gefährdung der Asylbewerber in den Herkunftsländern vermehrt ernst zu nehmen;

– auf gewaltsame Heimschaffungen zu verzichten, wenn eine Verfolgungsgefahr besteht;

– definitiv abgewiesenen Asylbewerbern zumindest eine genügende Frist einzuräumen, damit sie entweder ein anderes Aufnahmeland finden oder sich auf die Rückkehr in ihr Heimatland bestmöglichst vorbereiten können.

Die Petenten sind sich durchaus bewusst, dass die Schweiz nicht alle Asylsuchenden aufnehmen kann. Sie sind sich auch der riesigen Probleme bewusst, vor welche der massive Zustrom von Asylbewerbern die Behörden stellt. Dennoch bedauern sie, dass diese sicher nicht geringen Probleme sowohl in der Bevölkerung als auch bei vielen Behördenvertretern zu einer abwehrenden, ja feindlichen Haltung gegenüber allen Flüchtlingen geführt haben. Dadurch werden auch wirklich verfolgte Mitmenschen in unvorstellbare Angst versetzt und all jene Asylbewerber und Schweizer bitter enttäuscht, die von der Schweiz eine wirklich humane Haltung erwarten.

2. Die Kommission des Ständerates, die sich mit der Revision des Asylgesetzes befasst, prüfte die Petition an ihrer Sitzung vom 1. Mai 1986. Sie liess sich vom Chef der Abteilung Flüchtlinge des Bundesamtes für Polizeiwesen über das Vorgehen der Behörden insbesondere beim Vollzug der Ausschaffung orientieren.

Die Kommission stellt fest, dass die Probleme, die von den Petenten aufgeworfen werden, in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen, soweit sie den Vollzug des Asylgesetzes betreffen. Dieser ist Mitadressat der Petition.

In materieller Hinsicht geht die Kommission davon aus, dass mit der Beratung des revidierten Asylgesetzes und mit anderen Massnahmen die nötigen Voraussetzungen geschaffen wurden, um die anstehenden Probleme im Asylbereich zu lösen. Soweit die Petition in den Zuständigkeitsbereich des Parlamentes fällt, erachtet sie daher deren Anliegen als besprochen und teilweise erfüllt. Sie weist auf die Diskussion in den Räten hin, die während der Frühjahrs- und der Sommersession stattgefunden hat oder noch stattfinden wird.

Die Kommission verzichtet auf die Ueberweisung der Petition, da diese Eingabe zugleich auch an den Bundesrat gerichtet wurde.

Antrag der Kommission

Aus diesen Ueberlegungen beantragt die Kommission, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

Se fondant sur les considérations ci-dessus, la commission propose que l'on prenne acte de cette pétition, mais sans lui donner suite.

Zustimmung – Adhésion

85.049

Kantonsverfassung Basel-Landschaft. Gewährleistung Constitution du canton de Bâle-Campagne. Garantie

Siehe Jahrgang 1985, Seite 506 – Voir année 1985, page 506

Beschluss des Nationalrates vom 13. März 1986
Décision du Conseil national du 13 mars 1986

Differenzen – Divergences

Art. 1

Antrag der Kommission

.... gewährleistet, Paragraph 115 Absatz 2 Satz 2 jedoch nur unter Vorbehalt von Artikel 24quinquies der Bundesverfassung und der darauf beruhenden Bundesgesetzgebung.

Antrag Binder

.... gewährleistet mit Ausnahme von Paragraph 115 Absatz 2 Satz 2.

Art. 1

Proposition de la commission

.... du 4 novembre 1984, le paragraphe 115, 2e alinéa, 2e phrase, sous réserve de l'article 24quinquies de la constitution fédérale et de la législation fédérale qui en résulte.

Proposition Binder

.... du 4 novembre 1984 à l'exception du paragraphe 115, 2e alinéa, 2e phrase.

Petition des "Centre social protestant" Rückweisung von Asylbewerbern

Pétition du "Centre social protestant" Renvoi de demandeurs d'asile

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.251
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	256-257
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 533

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.